

§ 0270a BGB

Eine Vereinbarung, durch die der [Schuldner](#) verpflichtet wird, ein Entgelt für die Nutzung einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte zu entrichten, ist unwirksam. Satz 1 gilt für die Nutzung von Zahlungskarten nur bei Zahlungsvorgängen mit Verbrauchern, wenn auf diese Kapitel II der [Verordnung \(EU\) 2015/751](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für [kartengebundene Zahlungsvorgänge](#) (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1) anwendbar ist.